bdp

bdp aktuell

Ausgabe 178 · Jahrgang 18
März 2021

Ausgespäht und abkassiert
bdp-Webinar zur Betrugsprävention am 13. April 2021

Welche Neuigkeiten bringt das StaRUG? – S. 2

Vorbeugen gegen Identitäts-diebstahl & Co.– S. 6

Neuer Rahmen! Alte Werkzeuge?

Das bringt der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen des StaRUG

Handelsblatt
BESTE Steuerberater
2020
bdp
Bormann Demant & Partner
Berlin
Im Test: 4.189 Steuerberater
Partner: S.W.I. Finance
Handelsblatt · 01.04.2020

25-jähriges Betriebsjubiläum für Irena Schöckel – S. 9

Management in der Pandemie: Rolf-Peter Marzahl – S. 10

Montage © flamme rouge gmbh

Alte Werkzeuge in neuem Rahmen?

Mit dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) gibt es seit Jahresanfang einen gesetzlichen Rahmen, um Restrukturierungen früh einleiten zu können. Was ist daran neu?

bdp ist nun schon seit mehreren Jahrzehnten in Sachen Restrukturierung unterwegs und hat dabei bereits unzählige Unternehmen unter wechselnden rechtlichen Rahmenbedingungen durch schwieriges Fahrwasser gelotst. Das seit Jahresanfang geltende „Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen" (StaRUG) hat uns als erfahrene Restrukturierungsberater ein Déjà-vu beschert: Die Gestaltungsmöglichkeiten, die der im Zentrum des StaRUG stehende Restrukturierungsplan bietet, lehnen sich doch sehr stark an den altbekannten Insolvenzplan an. Was soll daran nun das Novum sein?

Der neue Restrukturierungsplan könnte coronageschädigten Unternehmen aus der Schuldenfalle helfen

Auffallend ist die extreme Eile, die der deutsche Gesetzgeber hatte, die EU-Restrukturierungsrichtlinie von 2019 in deutsches Recht umzusetzen. Statt den von der EU vorgegebenen Zeitrahmen bis Mitte 2021 auszunutzen, wurde das StaRUG Ende 2020 mit extrem kurzen Anhörungsfristen durch das Gesetzgebungsverfahren gepeitscht.

Offenbar sollte das Instrumentarium eines Restrukturierungsplans so schnell wie möglich zur Verfügung gestellt werden. Viele Unternehmen haben in der Coronakrise ihre Schulden außerordentlich gesteigert. Die große Zahl eigentlich gesunder Unternehmen, die durch die Pandemie unverschuldet in die Schuldenfalle geraten sind, sind jedenfalls die idealen Kandidaten für die Rückkehr in die Erfolgsspur mithilfe eines Restrukturierungsplans. Denn: In einen Restrukturierungsplan können bis auf wenige Ausnahmen (Löhne und Gehälter, Altersversorgung) praktisch alle Verbindlichkeiten eines Unternehmens einbezogen werden. Damit sind zumindest theoretisch alle Voraussetzungen geschaffen, um in großem Stil die öffentlichen Kredite der Corona-Hilfsmaßnahmen in einem geordneten Verfahren in Zuschüsse umzuwandeln.

Wie aber soll das funktionieren?

Die Verpflichtung zur Krisenfrüherkennung als Imperativ des StaRUG

Das StaRUG ist in vier Teile gegliedert. Dem mit 88 Paragrafen mit Abstand ausführlichsten Teil 2 zum neuen „Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen" widmen wir uns sogleich. Die Option auf eine dem gesamten Restrukturie-

Montage © flamme rouge gmbh

rungsprozess vorgelagerte „Sanierungsmoderation“, definiert in Teil 3 mit 7 Paragrafen, stellen wir in der nächsten Ausgabe von bdp aktuell vor.

Tonangebend für das ganze Gesetz ist die Ouvertüre durch Teil 1, der nur aus einem einzigen Paragrafen besteht und überschrieben ist mit „Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement“. Den Schlussakkord bildet dann Teil 4, auch nur aus zwei Paragrafen bestehend, unter der Überschrift „Frühwarnsysteme“. Damit ist der Rahmen abgesteckt.

Die Verpflichtung zur Krisenfrüherkennung ist der Imperativ des ganzen Gesetzes: Der Gesetzgeber mahnt: Beobachten Sie Ihr Unternehmen genau! Ist Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eingetreten und sind die Antragsfristen abgelaufen, dann müssen Sie handeln! Handeln Sie, sind Sie unter gewissen Umständen privilegiert. Handeln Sie nicht, trifft Sie die volle Härte des Gesetzes.

In §1 StaRUG ist deshalb explizit eine Pflicht zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement festgeschrieben. Im Regierungsentwurf war hierzu noch eine heftig kritisierte Regelung vorgesehen: So sollte die Geschäftsführung bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit die Gläubigerinteressen zu wahren haben und für Schäden haftbar sein, sofern diese Pflicht über einen Prognosezeitraum von zwei Jahren verletzt worden wäre. Diese Festlegung des Prognosezeitraums wurde nun zwar im endgültigen Gesetz gestrichen, nicht aber die grundsätzliche Pflicht zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement. Explizit heißt es in §1 Abs. 3 StaRUG: „Weitergehende Pflichten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.“ Für welchen Zeitraum Geschäftsführer in Zukunft im Rahmen dieser allgemeinen Handlungspflichten in Regress genommen werden, muss jetzt die Rechtsprechung zeigen.

Viele Werkzeuge des StaRUG sehen aus wie alte Bekannte aus dem Insolvenzrecht. Was also ist am neuen Restrukturierungsrecht so innovativ?

Obligatorische Frühwarnsysteme und härtere Jahresabschlüsse

Das StaRUG endet damit, dass in §102 bei der Aufstellung des Jahresabschlusses eine gesetzliche Hinweispflicht für die mandatierten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc. verankert wird, „wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist“.

Zur Frage, wie sich ein gesetzeskonformes Frühwarnsystem auch für kleinere Unternehmen implementieren lässt, verweisen wir auf bdp aktuell 175.

An dieser Stelle möchten wir allerdings betonen, dass die durch das StaRUG manifestierte Pflicht zur Krisenfrüherkennung nicht nur als lästig angesehen werden sollte. Den Kern eines Frühwarnsystems bildet eine integrierte und rollierende Planung inklusive von Plan-Ist-Vergleichen. Das ist immer auch ein hocheffizientes Controllinginstrument, das Ihnen zeitnah anzeigt, wie es um Ihr Unternehmen steht – und zwar unabhängig davon, ob dieses kriselt oder prosperiert.

Restrukturierungsplan nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit möglich

Wer einen Restrukturierungsplan nutzen möchte, darf den richtigen Zeitpunkt nicht verpassen: Ist Zahlungsunfähigkeit eingetreten und sind die insolvenzrechtlichen Antragsfristen verstrichen, bleibt nur der Weg zum Insolvenzrichter. Das StaRUG regelt den vorinsolvenzlichen Raum. Es folgt dabei der goldenen Regel des Krisenmanagements, dass die Erfolgsaussichten umso größer sind, je früher eine Krise erkannt und je früher Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Im Gegensatz zum Insolvenzverfahren, das mit einem Antrag beim Insolvenzgericht beginnt, kann ein Restrukturierungsplan (theoretisch) auch komplett ohne Gericht umgesetzt werden.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Alte Werkzeuge in neuem Rahmen? Das seit Jahresanfang geltende „Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen“ (StaRUG) hat uns als erfahrene Restrukturierungsberater ein Déjà-vu beschert: Die Gestaltungsmöglichkeiten, die der im Zentrum des StaRUG stehende Restrukturierungsplan bietet, lehnen sich doch sehr stark an den altbekannten Insolvenzplan an. Was soll daran nun das Novum sein? Dr. Michael Bormann und Dr. Jens-Christian Posselt klären auf.

Ausgespäht und abkassiert: Weil wir im eigenen Mandantenkreis Fälle erleben, in denen selbst erfahrene Unternehmen durch ausgefeilte Betrugsvorhaben zu Schaden kommen, wollten wir wissen, wie Sie sich dagegen am besten schützen können. Wir befragten dazu einen Experten der Hamburger Polizei: Erik Manke, mit dem wir am 13. April 2021 auch ein Webinar zum Thema veranstalten.

Jubiläum: Wir gratulieren Irena Schöckel zum 25. Betriebsjubiläum bei bdp.

Ihre

Martina Hagemeier

Martina Hagemeier
ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterin sowie seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.

Grundsätzlich soll das Verfahren wie folgt laufen: Das Krisenunternehmen stellt unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen (§§ 5 - 16) einen Restrukturierungsplan auf, der inhaltlich sehr flexibel gestaltet werden kann. Möglich ist das ganze Spektrum von Forderungsverzichten, Stundungen, Neuformulierung der Vertragsbedingungen, Debt-to-Equity-Swaps, Kapitalerhöhungen oder auch Kapitalschnitte.

Dann erfolgt das sogenannte „Planangebot" an die Gläubiger und Planbetroffene (bspw. Gesellschafter) und die Auslegung, Erörterung und Abstimmung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 17 ff.). Zur Annahme ist in allen beteiligten Gruppen eine Mehrheit von 75 % nötig, wobei die Stimmenanteile entsprechend der Forderungen bzw. Anteile und nicht nach Köpfen bemessen werden.

Eskalationsmöglichkeit durch sukzessive unterstützende Einbindung des Restrukturierungsgerichts

Als Praktiker prognostizieren wir ganz klar: Weil die Gläubiger ihren jeweiligen Shareholdern verpflichtet sind, ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass sie allein auf das Planangebot des Schuldners hin, und sei es auch noch so gut durchgerechnet und präsentiert, freiwillig auf Teile ihrer Forderungen verzichten. Allerdings bietet das StaRUG hierzu dem schuldnerischen Unternehmen nun charmante Eskalationsoptionen: Es ermöglicht sukzessiv die unterstützende Einbindung des Restrukturierungsgerichts.

Die gerichtliche Unterstützung beginnt mit der einfachen Option, nicht als Unternehmen selbst die Moderation des Abstimmungsverfahrens über den Restrukturierungsplan zu übernehmen, sondern diesen „in einem gerichtlichen Verfahren zur Abstimmung (zu) stellen" (§ 23). Die gerichtliche Unterstützung reicht in der maximalen Ausprägung bis hin zur gerichtlichen Bestätigung des Restrukturierungsplans. Damit kann dann schließlich der Plan auch gegenüber ablehnenden Gläubigern durchgesetzt werden.

Ein vollständig außergerichtlicher Restrukturierungsplan ist unrealistisch

Die kompletten „Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente" des StaRUG nutzt, wer sein Restrukturierungsvorhaben bei Gericht anzeigt (§ 31). Es ist kein Antrag nötig. Im Gegensatz zum Insolvenzverfahren bestimmt das Unternehmens selbst den Ablauf und behält, ähnlich wie beim Sonderfall der Insolvenz in Eigenverwaltung, die Verfügungsgewalt.

Voraussetzung ist allerdings die Restrukturierungsfähigkeit des Schuldners. Das bedeutet, dass er insolvenzfähig und als natürliche Person unternehmerisch tätig sein muss (§ 30).

Die Instrumente des gerichtlichen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens

Das StaRUG sieht vier gerichtliche Instrumente vor, die einzeln oder auch in Kombination genutzt werden können:

- Gerichtliche Planabstimmung
- Gerichtliche Vorprüfung
- Stabilisierung
- Gerichtliche Planbestätigung

Bei der **gerichtlichen Planabstimmung** (§§ 45 + 46 übernimmt das Restrukturierungsgericht die Moderation des Abstimmungsverfahrens über den Restrukturierungsplan.

Mit der **gerichtlichen Vorprüfung** (§§ 47 + 48) des Restrukturierungsplans können bereits zu Verfahrensbeginn formale und inhaltliche Streitfragen rechtsverbindlich geklärt werden.

Die Planabstimmung und die gerichtliche Vorprüfung können auch in einem ansonsten komplett außergerichtlich durchgeführten Restrukturierungsverfahren genutzt werden. Die nachfolgend erläuterten Instrumente der Stabilisierung und der Planbestätigung sind jedoch ausschließlich dem gerichtlichen Restrukturierungsplan vorbehalten.

Die **Stabilisierung** (§§ 49 – 59) umfasst eine gerichtliche Anordnung von Regelungen, die Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung einschränken. Zu nennen sind für eine gerichtliche Stabilisierungsmaßnahme insbesondere die Vollstreckungssperre von Zwangsmaßnahmen gegenüber dem Schuldner und die Verwertungssperre seines beweglichen Vermögens sowie die Aussetzung von Insolvenzanträgen, die von Gläubigern gestellt wurden.

Die **gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans** (Planbestätigung, §§ 60 – 66) ist schließlich das Instrument, mit dessen Hilfe durch Gerichtsbeschluss der Restrukturierungsplan auch gegenüber bislang ablehnenden Gläubigern und Planbetroffenen wirksam wird.

Pflichten des Schuldners und mögliche Aufhebung der Restrukturierungssache

Mit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim Gericht wird die Restrukturierungssache rechtshängig. (§ 31 (3)) Weil der Stabilisierungs- und restrukturierungsrahmen die nachhaltige Beseitigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Absatz 2 der Insolvenzordnung zum Ziel hat (§ 29 (1)), dürfen dessen oben aufgezählte Instrumente nur solange genutzt werden, wie dieses Ziel erreichbar ist. Wenn Insolvenzantragsgründe vorliegen, also tatsächliche Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eingetreten sind und ein Insolvenzantrag gestellt werden muss oder gestellt wurde, ist die Restrukturierungssache vom Gericht von Amts wegen wieder aufzuheben.

Als Ausnahme ist nur vorgesehen, dass die Restrukturierungssache so weit fortgeschritten ist, dass deren Abschluss im Interesse der Gläubiger liegt (§ 33). Der Schuldner ist deshalb während der Restrukturierung verpflichtet, dem Gericht alle wesentlichen Änderungen insbesondere zur Zahlungsfähigkeit und Überschuldung sowie zu den Umsetzungschancen des Planes mitzuteilen (§ 32).

Der Restrukturierungsbeauftragte als Mittler

Als Kommunikationsmedium zwischen Schuldner, Gläubigern und Gericht und Aufsichtsorgan über den Verhandlungs-

prozess und das Restrukturierungsverfahren kann das Restrukturierungsgericht einen sogenannten Restrukturierungsbeauftragten einsetzen (§§ 73 ff.). Obwohl also das StaRUG einen Restrukturierungsbeauftragten nicht als obligatorisch vorschreibt, wird es in der Praxis wohl nicht ohne gehen.

Das zeigen schon die Fälle an, in denen ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt werden muss: Wenn in Rechte von Verbrauchern und kleinen bis mittleren Unternehmen eingegriffen wird und wenn, grob gesprochen, der Restrukturierungsplan auf Schuldnerseite keine einhellige Zustimmung findet, also eine Stabilisierungsanordnung oder Planbestätigung durch das Gericht nötig wird (§ 73).

Der Schuldner hat bei der Auswahl des Restrukturierungsbeauftragten eine starke Position (§ 74(2)). Weil aber der Restrukturierungsbeauftragte hoheitliche Aufgaben übernimmt, agiert er nicht parteilich an der Seite des Schuldners. Er steht unter Aufsicht des Gerichts, ist jederzeit berichtspflichtig und muss unparteiisch die Gesamtheit der Gläubigerinteressen wahren. Dazu gehört insbesondere, dem Gericht den Eintritt von Insolvenzantragsgründen mitzuteilen (§ 75). Das Gericht kann ihm sehr weitgehende Aufgaben übertragen, die an die Funktion des Sachwalters bei der Insolvenz in Eigenverwaltung erinnern.

Fazit: Verlässliche Zahlen, Flexibilität und gute Kommunikation als Erfolgsfaktoren

Das StaRUG bietet einen gesetzlich normierten Rahmen des vorinsolvenzlichen Raums. Es sollen die Rettung und Restrukturierung von Unternehmen früh ermöglicht werden, ohne dass dabei ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden muss. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Inwieweit dabei aber der Makel, den eine Insolvenz nach wie vor mit sich bringt, vermieden werden kann, ist zweifelhaft. Auskunfteien und Warenkreditversicherern werden auch Restrukturierungspläne nicht verborgen bleiben.

Ohne verlässliche Zahlen ist alles nichts! Wie gesagt: Für die Instrumente des StaRUG darf die Zahlungsunfähigkeit nur drohen, aber noch nicht eingetreten sein. Und auch wenn im Gesetz nicht mehr explizit von zwei Jahren die Rede ist, ist doch offensichtlich, dass der Gesetzgeber will, dass Unternehmen ihre Zahlungsfähigkeit sehr weit in die Zukunft überblicken sollen. Das geht nur mit einem professionellen Krisenmanagement und funktionierendem Frühwarnsystem. Wir beraten Sie hierzu gerne.

Wird die drohende Zahlungsunfähigkeit dann festgestellt und soll ein Restrukturierungsplan die Rettung bringen, reicht Rhetorik gegenüber den Gläubigern allein nicht aus. Die Perspektive auf eine dauerhafte Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit kann umso plausibler vermittelt werden, je verlässlicher das zugrundeliegende Zahlenwerk ist und je schneller es zur Verfügung steht.

Ein rein außergerichtlicher Restrukturierungsplan wird in der Praxis voraussichtlich nicht einstimmig genehmigt werden. Die gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans, über den außergerichtlich abgestimmt wurde, ist möglich und bei Zweifeln z. B. über Verfahrensfragen sinnvoll. Auch die gerichtliche Vorprüfung des (außergerichtlichen) Restrukturierungsplans schafft eventuell einen Vertrauensvorschuss.

Und dann wird es darauf ankommen, eine Art „hybride Restrukturierung“ durchzuführen. Gemeint ist, zusammen mit einem erfahrenen Restrukturierungsberater die gerichtlichen und außergerichtlichen Instrumente des StaRUG wechselseitig und flexibel für eine sowohl kommunikative als auch institutionelle Überzeugungsarbeit zu nutzen.

Dr. Michael Bormann ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.

Dr. Jens-Christian Posselt ist Rechtsanwalt bei bdp Hamburg Hafen

Montage © flamme rouge gmbh

Ausgespäht und abkassiert

Über die perfiden Tricks der Identitätsdiebe und was dagegen helfen kann sprachen wir mit Erik Manke von der Gewerkschaft der Polizei Hamburg. Webinare zum Thema am 13. April 2021

„Die COVID-19-Pandemie hat seit letztem Jahr alle gesellschaftlichen Bereiche einschneidend verändert und auch Auswirkungen auf die Kriminalitätsentwicklung in Hamburg gehabt. Mögliche Einflussfaktoren der Pandemie auf die Kriminalität finden sich in den Mobilitäts- und Kontaktbeschränkungen, Veränderungen von Angebot und Nachfrage bestimmter Warengüter, dem Anstieg des Stresslevels und der Schließung von Örtlichkeiten."

Das sind die einleitenden Worte im Handout der Landespressekonferenz vom 02.02.2021 zur „Kriminalitätslage 2020" der Polizei Hamburg. Und die Zahlen belegen es: Während Taschendiebstahl im Vergleich zu 2019 um 2.659 Fälle (minus 22,7 %) auf 9.063 Fälle zurückging, stieg im Vergleichszeitraum die Zahl der Fälle zum Waren- und Warenkreditbetrug um 1.135 Fälle (plus 13,7 %) auf 9.399 Fälle.

Und weil wir im eigenen Mandantenkreis die Fälle erleben, in denen selbst erfahrene Unternehmer durch ausgefeilte Betrugsvorhaben zu Schaden kommen, wollten wir wissen, wie Sie sich dagegen am besten schützen können. Und wen fragt man dafür am besten? Richtig: einen Experten der Polizei: Erik Manke, Fachbereichsvertreter Kriminalpolizei der Gewerkschaft der Polizei im Landesverband Hamburg und seit über 20 Jahren bei der Polizei Hamburg beschäftigt. Lange Jahre hat er Polizeibeamte in Hamburg intern im Bereich Betrugsbekämpfung aus- und fortgebildet. Seit Neuestem hält er auch Vorträge auf Kongressen der freien Wirtschaft mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Unternehmen effizienter zu gestalten, um so den Betrügern das Leben schwerer zu machen.

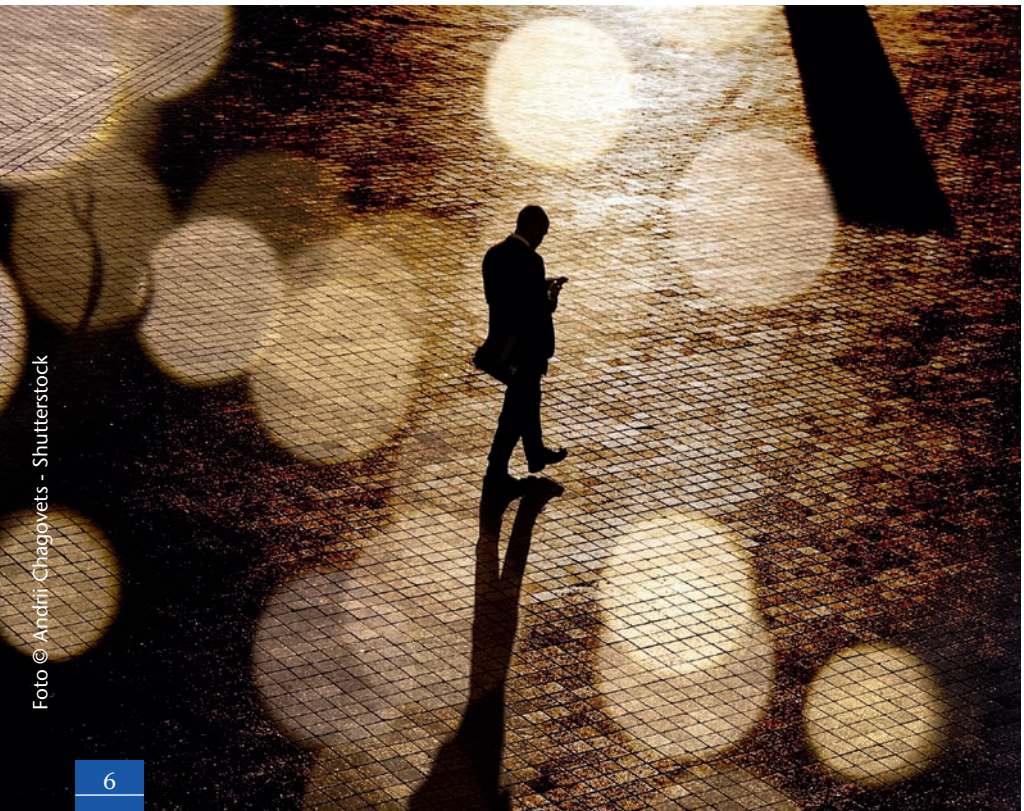

Foto © Andrii Chagovets - Shutterstock

___ *Die Hamburger Kriminalitätsstatistik zeigt, wie sich die Aktivitäten von Kriminellen in Zeiten der Covid 19-Pandemie verändern. Wie erklären Sie sich das?*

Nun ja, ein Dieb wird im Volksmund ja gerne als „Langfinger" bezeichnet. In Zeiten, in denen besonders auf Abstand geachtet wird, muss man erkennen, dass, egal, wie lang die Finger des Langfingers auch sein mögen, diese wohl nicht lang genug sein dürften, um erfolgreich zu sein. Darüber hinaus fällt für Ladendiebe bei geschlossenen Einkaufsläden aufgrund des Lockdowns schlichtweg die Arbeitsgrundlage weg.

Man kommt nicht umhin zu erkennen, dass Täter, die maßgeblich oder ganz von der Begehung von Straftaten leben, in Zeiten der Wegnahme der Möglichkeiten jetzt auf einmal einer legalen und geregelten Arbeit mit Sicherheit nicht nachgehen werden. Vielmehr habe ich bereits im März 2020 davor gewarnt, dass Täter „umschulen" werden und der Betrug immens zunehmen wird. Und das ist auch geschehen. Es überrascht mich leider nicht.

___ *Welche Betrugstaten genau sind das und wie funktionieren die?*

Das Feld ist hier breit gespannt. Im Wesentlichen ist die Grundlage vieler Taten jedoch der mittlerweile allgemein bekanntgewordene Identitätsdiebstahl.

___ *Was genau ist denn eigentlich ein Identitätsdiebstahl und wie funktioniert er?*

Darunter versteht man im Allgemeinen das Ausspähen einer fremden Identität zur anschließenden missbräuchlichen Nutzung. Wobei ich gleich erwähnen möchte, dass es nicht nur um die Identität von Personen geht, sondern auch um die Identität von Unternehmen.

Noch vor 15 Jahren waren die Prü-

fungsmechanismen vieler Unternehmen relativ unausgereift und es ist ein Einfaches gewesen, sich eine x-beliebige Identität auszudenken und diese für Bestellungen auf Rechnung und Konsumentenkredite zu benutzen. Seinerzeit konnte man unter Nutzung eines ausgedachten Namens – bei der Polizei sagt man dazu im Übrigen „Alias-Personalie" – betrügen: der Händler bzw. die Bank, die betrogen werden sollte, fragte bei ihrer Auskunftei nach Negativeintragungen und das wurde dann verneint. Denn wer nicht existiert, kann ja auch keinen Negativeintrag haben (lacht).

___*Sie sagen, früher war das so. Hat sich daran etwas geändert?*
Exakt! Heute ist es so, dass die Schufa nach einer gewissen Historie gefragt wird. Und da die bei ausgedachten Alias-Personalien nicht vorhanden ist, haben die Täter reagiert und Personalien, echte „Fake-Personen" quasi zum Leben erweckt. Es gibt darüber zwar keine Studie, aber unter Betrugsjägern ist es längst bekannt, dass die Personalien teilweise über ein Jahr lang und länger mit Leben gefüllt werden, um so einen guten Score zu erreichen.

___*Und wie kann ich mich dagegen schützen?*
Betrugsprävention ist mittlerweile zu einem Industriezweig geworden. Neben den vier großen Auskunfteien, Arvato, Creditreform-Boniversum, CrifBürgel und Schufa gibt es noch zahlreiche andere Unternehmen, die sich im Gegensatz zu den vieren, die sich neben der Bonitätsprüfung auch mit Betrugsprävention befassen, ausschließlich um Betrugsprävention kümmern. Bei der Betrugsprävention geht es unter anderem darum, anhand der bloßen Kundendaten zu erkennen, ob es sich eindeutig oder zumindest mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit um eine betrügerische Bestellabsicht handelt. Der Fachmann spricht von einem fraudulenten Handeln. Jedes Unternehmen ist hier auf eine hohe Trennschärfe aus, weil man die zahlende Kundschaft natürlich nicht verlieren will. Das ist stets ein Ritt auf Messers Schneide. In den einzelnen Unternehmen herrscht immer ein Abwägen zwischen Interessen des Vertriebs versus Interessen der Revision.

Erik Manke
ist in Hamburg Fachbereichsvertreter Kriminalpolizei der Gewerkschaft der Polizei und seit über 20 Jahren bei der Polizei Hamburg beschäftigt.

Foto: © Martina van Kann - www.van-kann.de

___*Können Sie bezüglich der auszuwertenden Kundendaten von Details berichten?*
Ein einfaches Bespiel, welches auch gut nachvollzogen werden kann, ist das Datum der Wohnanschrift. Wenn sich jeder mal versucht daran zu erinnern, als er das letzte Mal ein Bankkonto eröffnet hat. Da gibt es im Kontoeröffnungsantrag ein Feld, das ausgefüllt werden muss, wenn die aktuelle Wohnanschrift jünger ist als drei Jahre. Dem liegt die statistische Erkenntnis zugrunde, dass Auskunfteien „wissen", dass es dann ein erhöhtes Risiko des Zahlungsausfalls gibt. Aus diesem Grund sehe ich übrigens auch das Airbnb-Angebot zumindest skeptisch, da insbesondere die vorübergehende Wohnanschrift von Betrügern gerne für ihre kriminellen Machenschaften genutzt wird.

___*Wie genau geht das mit der neuen Adresse?*
Wenn man etwas im Internet oder ganz oldschool per Telefon bestellt, dann gibt man Namen und Adresse an. Das Geburtsdatum wird ganz oft nicht abverlangt. Das Versandhaus fragt jetzt bei zum Beispiel bei einer Auskunftei an, ob es mit dem Namen und der Anschrift Negativerfahrungen gibt. Da der Täter gerade „frisch" zur Begehung von Straftaten seinen Wohnsitz geändert hat, weiß die Auskunftei da noch nichts von und erklärt, dass keine Negativmerkmale vorhanden sind und schon „rutscht" die Tat durch. Würde den Auskunfteien auch das Geburtsdatum übermittelt werden, könnte sie jetzt prüfen, ob die Personalie anderenorts negativ aufgefallen ist und einen Warnhinweis geben. Aber bei über 83 Millionen Einwohnern wäre es fatal, einen Warnhinweis nur bei Übereinstimmung von Vor- und Nachnamen zu geben. „Michael Meier" ist schließlich ein Sammelbegriff.

___*Aber warum warnen die Bonitätsauskünfte nicht besser?*
Das ist ganz einfach: Es kommt auf die Fragestellung des Versandhauses an. Wenn man nur fragt, ob es Negativmerkmale gibt, bekommt man auch nur darauf eine Antwort, die auch noch günstiger ist als eine umfangreichere Auskunft. Die Unternehmen verstehen teilweise selbst zu wenig von Betrug und ahnen noch nicht einmal, dass sie besser fragen könnten. Hier gibt es viel Nachholbedarf und gerade junge Onlineshops machen oft bitterliche Erfahrungen.

___*Also tragen Datensammlungen zu mehr Sicherheit bei?!*
Genauso ist es. Natürlich ist der Datenschutz ein sehr wichtiges Gut, und es muss eine exakte Kontrolle seitens der Datenschutzbeauftragten stattfinden, wann welches Datum wie genutzt wird. Aber wie sehr qualitativ hochwertige Daten im Bereich der Prävention wichtig sind, sehen wir bei der Corona-Pandemie. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, müssen außerhalb des Lockdowns Gastronomiebetriebe die Gästedaten erfassen. Ich wünsche mir, dass die Selbstverständlichkeit der Datensammlung zum Erkennen einer Infektionskette auch dazu beitragen wird, dass wir zur Abwehr von Betrug auch bereitwilliger unsere Daten preisgeben.

___*Womit wir wieder beim Identitätsdieb-*

stahl wären. Ich fasse kurz zusammen: Betrüger spähen heutzutage also echte Personalien aus und nutzen diese, um ihre Taten zu begehen. Etwaige Bonitätsauskünfte geben keine Warnsignale, weil die Personalien konkret zugeordnet werden können und bisher nicht negativ aufgefallen sind. So weit so gut. Aber wenn der Täter jetzt zum Beispiel meine Daten ausgespäht hat und etwas zu mir nach Hause bestellt, wie kommt er dann an die Beute? Wenn ich Sie richtig verstanden habe, muss er die ja zu mir senden, weil im Rahmen einer mutmaßlichen Bonitätsauskunft auch die Adresse abgefragt werden könnte.
Es ist so perfide, wie es klingt: Die Paketversender bieten heute im Rahmen der höchstmöglichen Kundenfreundlichkeit unter anderem an, dass Sie Ihre Ware, die sich bereits auf dem Versandweg befindet, noch umleiten können. Aufgrund der Trackingfunktionen ist das für jeden Täter sehr gut überwach- und steuerbar. Kurz vor Auslieferung an die Adresse der Person, deren Daten ausgespäht worden sind, wird die Ware dann zum Beispiel an einen Kiosk mit „DHL-Funktion" umgeleitet. Der Täter holt das Paket dort in aller Ruhe und Bequemlichkeit – und vor allem mit dem Schutz vor Entdeckung – ab.

___*Das klingt ja zu einfach.*
Ist es auch. Nicht umsonst ist bekannt, dass europäische Täter ihr Wirkungsfeld auf Deutschland verlagert haben, weil es hier so schön einfach ist. Der Kauf auf Rechnung macht es möglich. In anderen Ländern ist diese Art der Bezahlung – oder vielmehr Nicht-Bezahlung – gar nicht möglich. Trotz der Einfachheit ist das Vorgehen höchst kriminell und kann empfindlich bestraft werden.

___*Kann man sich als Privatperson davor denn schützen?*
Es gibt dazu allgemeine Hinweise, die zwar alle der Wahrheit entsprechen, ich diese jedoch als relativ lasch empfinde. Natürlich ist es unbedingt wichtig, nicht nur sichere Passwörter, sondern für alle seine Online-Accounts auch unterschiedliche Passwörter zu benutzen. Darüber hinaus muss man den Grundsatz verinnerlichen, dass z. B. eine Bank NIEMALS bei einem anrufen und irgendein Passwort am Telefon oder gar die Eingabe einer PIN oder TAN abverlangen wird. Gerade in den vorherrschenden Corona-Zeiten fallen Bürgerinnen und Bürger aber leider immer wieder darauf rein, da der Betrüger am Telefon erklärt, dass man aufgrund der Kontaktbeschränkungen gerade nicht in die Filiale gehen solle und daher eine Sicherheitsabfrage am Telefon stattfinden muss. Der Bürger verkennt, dass das seitens einer Bank niemals stattfinden wird. Auch nicht während Corona!

___*Das klingt ja perfide. Das funktioniert?*
Wie geschnitten Brot, kann ich da nur sagen. Viele Menschen haben durch die Unsicherheit eine gewisse Grundangst, und diese Tatsache machen sich Täter seit einigen Monaten vermehrt zunutze, indem sie die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie als Masche verwenden.

___*Gibt es weitere Empfehlungen, die Sie aussprechen können?*
Zurzeit diskutiere ich einige Lösungsansätze mit Unternehmen. Es wäre einfach, wenn der Bürger verstehen würde, dass die Abgabe der eigenen Daten an ganz bestimmte Unternehmen ein sehr guter Schutz sein kann. Das ist jedoch ein dickes Brett, das gebohrt werden muss. Da sind wir als Gewerkschaft allerdings dran.

___*Was macht die Politik diesbezüglich?*
Leider viel zu wenig. Und das bisschen, das sie macht, macht sie oft auch nicht richtig. Als vor einigen Jahren zum Beispiel Daten von reichlich Bundestagsabgeordneten ausgespäht und missbräuchlich für Bestellungen genutzt worden sind, hat der Bundestag einige Zeit später der Inkassobranche auferlegt, besser zu prüfen, wem sie da ein Inkassoschreiben zustellt.

___*Aber dann ist doch die Betrugstat längst geschehen?!*
Genau. Bei der „Lösung" wird der Überbringer der schlechten Botschaft bestraft und gegen den Betrug selbst nichts unternommen. Ich persönlich halte das nicht nur für totalen Unsinn, sonder für Blödsinn!

___*Zurück zum Einzelnen. Was kann ich tun? Wie kann ich mich schützen?*
Es gibt eine Lösung, derer ich mich selbst bediene. Die nennt sich Sicurnet. Das ist ein Produkt von CrifBürgel. Der Dienst dabei ist, dass CrifBürgel im Darknet meine Daten einem Monitoring unterzieht und mich warnt, sobald meine Daten missbräuchlich eingesetzt oder gar gehandelt werden.

___*Lieber Herr Manke, vielen Dank für das Interview! Ich weiß, Sie haben noch viel mehr Informationen und Tipps für unsere Leser, aber die wollen wir dem geplanten Webinar am 13. April 2021 zu diesem Thema vorbehalten.*

Die Fragen stellte **Dr. Jens-Christian Posselt**, Rechtsanwalt bei bdp Hamburg Hafen.

bdp-Webinar:

Ausgespäht und abkassiert? Nein danke!

Geschäftliche und privat Betrugsprävention durch sorgfältige Vertragsgestaltung, systematische Bonitäts- und Identitätsprüfungen sowie rigorose Schutzmaßnahmen

Referenten: Erik Manke + Dr. Jens-Christian Posselt
Datum: 13. April 2021, 16:00 Uhr

Anmeldung und **weitere Informationen** unter **www.bdp-team.de/events** oder mit nebenstehendem **QR-Link**

Foto: © Martina van Kann - www.van-kann.de

Kassenwechsel

Seit Anfang 2021 können Arbeitnehmer bei jedem Wechsel des Arbeitgebers die Krankenkasse neu wählen.

Seit 01.01.2021 können Beschäftigte bei jedem Arbeitgeberwechsel ihre Krankenkasse neu wählen. Dies hat der Bundestag mit der Annahme des Entwurfs der Bundesregierung für ein MDK-Reformgesetz* [Drucksache 19/14871) beschlossen.

In der Praxis bedeutet das Folgendes:

- Der Arbeitgeber wird von dem neuen Mitarbeiter darüber informiert, bei welcher Krankenkasse er versichert sein möchte. Der Arbeitgeber meldet den Beschäftigten daraufhin innerhalb von sechs Wochen bei der Wunsch-Krankenkasse an. Die neue Krankenkasse stellt unverzüglich eine Mitgliedsbescheinigung aus und teilt den Wechsel der bisherigen Krankenkasse des Arbeitnehmers mit. Hier ist keine Kündigung erforderlich.
- Macht der Arbeitnehmer keine Angaben bei seinem Arbeitgeber, meldet der Arbeitgeber den Beschäftigten bei dessen bisheriger Krankenkasse an.
- Bestand zuvor keine gesetzliche Krankenversicherung, wählt der Arbeitgeber die Krankenkasse und informiert den Arbeitnehmer hiervon.

Nach Eingang der Anmeldung bestätigt die Krankenkasse dem Arbeitgeber über das elektronische DEÜV-Meldeverfahren, ob es zu einem gültigen Krankenkassenwechsel gekommen ist. Die Daten der neuen elektronischen Meldung nimmt der Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen seines Arbeitnehmers. Mit der Wahl der neuen Krankenkasse beginnt eine neue Bindungsfrist.

Ab dem 1.1.2021 beträgt die Bindungsfrist für die Mitgliedschaft eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers

- **anstatt wie bisher 18 Monate**
- **nur noch 12 Monate.**

Beachten Sie dass Sonderkündigungsrechte, etwa nach Erhöhung des Zusatzbeitrags, hiervon unberührt bleiben.

* Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen – MDK-Reformgesetz, MDK = Medizinische Dienste der Krankenversicherung

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

25-jähriges Betriebsjubiläum
bdp Berlin dankt Irena Schöckel für ihren engagierten Einsatz

Seit nunmehr 25 Jahren profitieren wir und unsere Mandanten vom engagierten Einsatz und der freundlichen Art von Frau Irena Schöckel. Dafür bedanken wir uns sehr herzlich!

Frau Schöckel startete ihre Karriere im März 1996 als Auszubildende bei bdp in Berlin. Nach erfolgreich bestandener Prüfung zur Steuerfachangestellten war Frau Schöckel zunächst in der Buchhaltung und bei der Erstellung von Jahresabschlüssen für kleine und mittlere Mandanten im Berliner Büro tätig.

Als eine der ersten Mitarbeiterinnen betreute Frau Schöckel damals auch die Buchführungen größerer Mandate außer Haus im Büro des Mandanten, was zum damaligen Zeitpunkt noch ein absolutes Novum war. Es schlossen sich Tätigkeiten im Controlling für die Mandanten an, unter anderem auch nach US-GAAP für ein Brandenburger Tochterunternehmen eines größeren internationalen Konzerns.

Heute ist Frau Schöckel überwiegend in der Jahresabschlusserstellung und der Jahresabschlussprüfung tätig, vielfach auch auswärtig.

Sie selbst sagt: „Das Schöne an unserem Beruf ist, dass wir uns stets weiterentwickeln. Eines der großen aktuellen Themen ist z. B. die Digitalisierung zur Verbesserung des Workflow für unsere Mandanten."

„Wir haben geflucht, aber auch gelacht!“

Wie gehen unsere Mandanten mit den Herausforderungen der Pandemie um? Interviewpartner in unserer Serie ist in dieser Ausgabe Rolf-Peter Marzahl, Geschäftsführer der Marzahl Gruppe GmbH.

In unserer Interviewserie zum Management in der Pandemie sprechen wir diesen Monat mit Rolf-Peter Marzahl, Geschäftsführer der Marzahl Gruppe GmbH. Die Marzahl Gruppe ist ein 1924 gegründetes Familienunternehmen und kompetenter Industriedienstleister auf dem Gebiet der Antriebstechnik mit Sitz in Norderstedt. Sie verbindet handwerkliche Tradition mit moderner Technik. Dabei reichen die Leistungen von der Entwicklung über die Fertigung und den Vertrieb bis hin zum Service.

___*Wie haben Sie in Ihrem Unternehmen zu Beginn der Corona-Zeit reagiert?*
Natürlich erst einmal ungläubig! Ich habe davon schon im Januar erfahren, da wir Monteure vor Ort direkt in Wuhan, China hatten. Die kamen mit Bildern zurück, die absolut nach einem Endzeitfilm aussahen. Ich konnte das gar nicht glauben.

Wir mussten sehr schnell reagieren, bei uns kam es nicht langsam, sondern auf einen Schlag. Einer unserer Betriebsbereiche ist der flächendeckende deutschland- und europaweite Service an Werkzeugmaschinen. Viele von diesen Kunden unserer Partner sind entweder direkt die Automobilwerke oder die Zulieferer, und da wurde innerhalb von zwei bis drei Tagen alles abgesperrt, da ging am 25.03. alles auf Null. Direkt am nächsten Tag haben wir dann Kurzarbeit beantragt. Unsere Mitarbeiter haben wir in der Folge alle auf den Hof geholt und die Situation dann im Freien durchgesprochen. So einen Absturz gab es noch nie. Für uns war das wie eine Tsunamiwelle, die politisch hysterisch losgetreten wurde. Unsere Monteure konnten zum Teil gar nicht mehr arbeiten, weil sie nicht mehr auf das Gelände der Unternehmen konnten, die Reparaturarbeiten brauchten.

Im nächsten Schritt wurden uns alle unsere Auszubildenden in die Firma geschickt, das war leider auch ein Thema, bei dem wir sofort reagieren mussten. Normalerweise sind nie mehr als 20 Leute vor Ort, da alle anderen auf Montage oder in der Berufsschule sind. So mussten wir unsere Azubis erst einmal auf eigene Kosten in den Urlaub schicken.

Dann haben wir Schichtarbeit mit Früh- und Spätschicht eingeführt, selbst in den Büros, damit wir das Infektionsrisiko minimieren konnten. Eine unserer Mitarbeiterinnen, die früher im Krankenhaus gearbeitet hat, hat uns hygienemäßig aufgerüstet und auf den neuesten Stand gebracht. Wir haben mehrmals am Tag unsere Räumlichkeiten desinfiziert, und wir haben Raumtrenner im Büro und in den Montagebereichen eingeführt.

Mit der Informationsbeschaffung war es sehr schwierig. Weder die Handwerkskammer noch die Berufsschulen noch die Innungen, IHK etc. waren hier hilfreich. Intuitiv haben wir auch mit verstärktem Lüften reagiert. Aber es war alles sehr hektisch, da innerhalb von

Foto © Marzahl

zwei Tagen von der Regierung wirklich alles gestoppt wurde. Die Panik, die von der Politik verbreitet wurde, hat uns wirklich unsicher gemacht.

Aber mit einem guten Führungsteam konnten wir sehr gut reagieren. Der erste Schritt war wirklich die Entzerrung der Mitarbeiter und der Auszubildenden. Ich selbst komme aus dem Katastrophenschutz und war dort 20 Jahre tätig, also kannte ich solche Maßnahmen bereits.

___*Wie stellen Sie die Kommunikation mit Ihrem gesamten Team sicher? Inwiefern mussten Sie Ihre Kommunikationsstrategie überdenken oder ggf. anpassen?*
Das mussten wir überhaupt nicht. Ich rede jetzt primär über unseren Betrieb in Norderstedt, aber in Landshut war es auch nicht sehr anders. Wir haben hier kurze Wege auf rund 500 Quadratmetern. Niemand sitzt mehr als 20 Meter auseinander. Konkret mussten wir dort direkt eingreifen. Die Maßnahmen haben wir natürlich diskutiert, haben aber dann auch immer sofort Aushänge oder E-Mails veranlasst, sodass immer alle optimal informiert waren.

Es war trotzdem schwierig, da die Informationen der Regierung oft nicht sauber oder eindeutig waren. Aber in der Kommunikation waren wir hier vor Ort so oder so bereits sehr schnell.

___*Gibt es aktuelle Änderungen in Ihrem Unternehmen, die Sie auch nach der Krise beibehalten wollen?*
Ja, die gibt es auf jeden Fall. Das Erste ist, was mir bereits bei den anderen Kurzarbeitssequenzen, 2009, 2002 und Mitte der 90er auffiel. Ich stellte nach einer kurzen Zeit fest, dass unsere Betriebswirtschaftliche Auswertung und unser Gewinn nach kurzer Zeit in der Kurzarbeit nicht schlechter, sondern teilweise sogar besser war.

Wir haben durch die intensivere Planung und die Beurteilung der Notwendigkeit für Kurzarbeit in den verschiedenen Meisterabteilungen sehr gute Einblicke gewonnen. Es kam so, wie ich es mir bereits gedacht hatte, aber die Thematik wurde vor der Krise immer wieder nach dem Motto „Das macht man mal, wenn Zeit ist!“, verschoben. Wir mussten das alles einmal auseinanderflechten und uns Zeit nehmen, allein durch die räumliche und zeitliche Separierung sieht man ja viel mehr. Wenn weniger Leute vor Ort sind, entsteht eine viel höhere visuelle und generelle Transparenz.

Wir mussten uns abends zusammensetzen mit unseren Meistern und direkt die Frage klären: „Wer muss morgen arbeiten und wer nicht?“ Das haben wir konsequent durchgezogen und diese intensivere Einsatzplanung werden wir definitiv beibehalten. Natürlich nicht so extrem wie aktuell, aber konkret gesagt: Wir haben gemerkt, dass wir Stück für Stück überschüssiges Personal angehäuft hatten.

In einigen Bereichen, nicht im Werkzeugmaschinen-, sondern im Gesamtservice, haben wir den Umsatz mit den Personalkosten verglichen, und wir sind zum Teil gar nicht abgestürzt. In den Werkzeugmaschinen schon um die 10 Prozent, andere Bereiche nur 2 bis 3 Prozent, und in anderen Bereichen eben gar nicht. Dabei hatten wir aber erheblich weniger Personalkosten, also sind unsere tatsächlichen Zahlen besser geworden.

Die Pandemie hat uns ein bisschen resettet. Wenn ich schaue „Der Umsatz konnte trotz Kurzarbeit in einigen Bereichen fast stabil gehalten werden“, dann macht man sich natürlich Gedanken. Wir mussten uns dann eben auch in dieser Zeit von zwei Mitarbeitern trennen. Es ist sehr lehrreich.

___*Was hat sich in Ihrem persönlichen Arbeitsalltag geändert?*
Diese verdammte Maske! (lacht) Das ist einfach ungewohnt und hier sind einfach viele Menschen, ich bin auch viel im Betrieb unterwegs. Das wird sich aber auch irgendwann wieder ändern.

Man hat immer im Hinterkopf „Was denken sich diese Politiker noch irgendwie aus?“, denn wir haben ja die Informationen von unseren Großkonzernen. Wir arbeiten viel mit der Zahnradfabrik Friedrichshafen zusammen, und zwar auch international, und wenn wir dann mit unseren Kollegen in Korea oder Taiwan sprechen, sind wir sehr frustriert.

Das ist komplett neu, dass man ständig durch diesen ewigen Strom an Nachrichten immer wieder nachjustieren muss. Wenn jemand infiziert ist, wird zum Teil eine Firma erst einmal geschlossen für 14 Tage. Diese politisch angeordneten Aktionen haben dann auch einen Einfluss auf Alltagsentscheidungen. Das besprechen wir dann hier intern und versuchen auch, uns in den Punkten gegenseitig zu unterstützen.

Auf der anderen Seite steht der dauerhafte Versuch, Informationen von öffentlichen Stellen zu bekommen. Gesundheitsamt, IHK, Handwerkskammer … die Antworten waren desaströs. Da wurde die allgemeine Ohnmacht sehr offensichtlich. Wir bekamen keine verlässlichen Parameter oder Anweisungen. Da wird man sehr allein gelassen.

___*Gibt es trotz der Krise positive Entwicklungen in Ihrem Unternehmen?*
Letztendlich sind wir alle näher zusammengerückt, wie bei vielen Partnern auch. Wir sprechen mehr über die aktuelle Situation, und wie wir auf alles besser reagieren können. Irgendwie sind wir durch das gemeinsame Fluchen stärker geworden! Wir haben geflucht, aber auch gelacht! So ist’s einfach.

Das merkt man in der Familie genauso wie im Betrieb, alles wird ein bisschen resettet und bekommt einen neuen Stellenwert. Da ist es auch schön, positives Feedback aus dem Betrieb zu bekommen. Einige Mitarbeiter sind schon 30 Jahre bei uns und da merkt man, wie wichtig auch die persönliche Beziehung ist. Auch die schon genannte Erhöhung der Produktivität ist ein wichtiger Punkt auf den wir auch nach der Krise achtgeben wollen. Durch diesen Kurzarbeitszwang haben wir uns ein bisschen verschlankt.

Ich bin sehr froh, dass ich tolle Mitarbeiter und eine tolle Familie habe und noch dazu in dieser komplizierten Zeit, mit Dr. Bormann einen hervorragenden Berater. Diese Puzzleteile zeigen einfach, dass wir viele gute Dinge haben und das wollen wir weiter pflegen und hoch halten.

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- ☐ Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- ☐ Ich möchte mich über das Restrukturierungsrecht informieren. Bitte kontaktieren Sie mich.
- ☐ Mich interessieren Investitionen in China. Bitte rufen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp
Bormann · Demant & Partner
Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Sozietät

bdp
Management Consultants
Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung
GmbH

Berlin · Frankfurt/M. · Hamburg · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin · Zürich

Independent Member of Recommendation Association EuropeFides
Taxes, Law, Audit and Advisory International

www.bdp-team.de

bdp Germany
Berlin
Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

Frankfurt
Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

Hamburg
Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

Hamburg Hafen
Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

Rostock
Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de· +49 381 – 6 86 68 64

Schwerin
Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp Bulgaria
Sofia
Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000

bdp China
Tianjin
Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road
Hexi District, 300042 Tianjin, China

Qingdao
Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

Shanghai
Room 759, Building 3, German Center
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

bdp Spain
Marbella
Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 **Marbella**/Málaga

bdp Switzerland
Zürich
Stockerstraße 41 · 8002 Zürich

Realisation + Redaktion: flamme rouge gmbh · Berlin | Herausgeber: bdp Management Consultants GmbH